

SCHENKUNG

Der Schenker S schenkt dem Beschenkten B das Fahrzeug „.....“. Der Beschenkte nimmt diese Schenkung an.

Die Schenkung wird durch Übergabe und Übereignung des genannten Schenkungsgegenstandes sofort bewirkt. Der Schenker haftet mit Ausnahme arglistigen Verschweigens nicht wegen Sach- oder Rechtsmängel des Schenkungsgegenstandes.

Die auf die Schenkung eventuell anfallende Steuer übernimmt der Schenker.

Datum, Unterschrift

SCHENKUNG MIT PFLEGEVERPFLICHTUNGSKLAUSEL

... Der Beschenkte verpflichtet sich, den Schenker lebenslänglich und unentgeltlich bei Krankheit und Gebrechlichkeit zu warten und zu pflegen und alle Arbeiten zu verrichten oder verrichten zu lassen, zu denen er selbst nicht mehr imstande ist. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Schenker bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

SCHENKUNG MIT NIESSBRAUCHSVORBEHALT

... Der Schenker behält sich den unentgeltlichen lebenslangen Nießbrauch an dem gesamten Vertragsgegenstand vor. Infolgedessen hat der Schenker das umfassende Nutzungsrecht an dem gesamten Vertragsgegenstand.

Der Beschenkte hat als Eigentümer den Vertragsgegenstand zu erhalten. Er hat sowohl gewöhnliche wie auch außergewöhnliche Unterhaltungsmaßnahmen für die Dauer des Nießbrauchs zu tragen. Dazu gehören auch den Vertragsgegenstand betreffende private und öffentliche Lasten.

Der Schenker muss den Vertragsgegenstand ausreichend versichern.

Nach dem Tod des Schenkers steht das Nießbrauchsrecht mit demselben Inhalt dessen Ehefrau zu.

SCHENKUNG MIT LEIBRENTE

... Der Beschenkte verpflichtet sich, an den Schenker auf Lebenszeit eine Leibrente von X Euro monatlich zu zahlen. Die Leibrente ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Nach dem Tod des Schenkers ist die Leibrente in der zuletzt zu entrichtenden Höhe an Frau F auf Lebensdauer und unter Berücksichtigung der vereinbarten Wertsicherungsklausel zu zahlen.